

# Landgericht Berlin II

Az.: 17 O 178/25



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

██, vertreten durch d. Vorstände ██████████ und ██████

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

██

gegen

██

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, ██████████, ██████

████████████████

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 17 - durch den Richter am Landgericht Dr. Knaut als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus eigenem und übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers wegen geltend gemachter anwaltlicher Pflichtverletzung in Anspruch.

Die Klägerin bietet Rechtsschutzversicherungen an. [REDACTED]

[REDACTED] führte ein Verfahren vor Gericht, wobei in diesem Verfahren klageabweisendes Urteil erging. Hintergrund dieses Klageverfahrens war der so genannte "Diesel-Skandal". Anwaltlich vertreten wurde der Versicherungsnehmer – wie im Laufe des Rechtsstreits zwischen den Parteien unstreitig geworden ist – [REDACTED]

[REDACTED] hat zunächst behauptet, da die Beklagte keine weitere Rechtsformbezeichnung führe, sei von einer [REDACTED] [REDACTED]. Noch in der Replik hat sie auf den Einwand der Nichtexistenz einer solchen Gesellschaft durch die Beklagtenseite hin an dieser Sichtweise festgehalten und vorgetragen, nach allgemeinem Verständnis sei die Beklagte nach außen hin als GbR aufgetreten.

Zuletzt trägt die Klägerin vor, es werde klagestellt, [REDACTED]

[REDACTED] Dieser betreibe die Anwaltskanzlei nicht – wie bisher im Prozess missverständlich ausgedrückt – als Gemeinschaft mehrerer Rechtsanwälte in Sinne einer GbR, sondern vielmehr nur als Einzelanwalt mit ausschließlich angestellten Anwälten. Dass sich die Klage gegen diesen richte, ergebe sich aber eindeutig aus den mit der Klagebegründung eingereichten Unterlagen. Insofern sei der Klageantrag unter Berücksichtigung der vorgelegten Anlagen auszulegen. [REDACTED], müsse dies im Sinne einer Rubrumsberichtigung korrigiert werden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 5.370,86 EUR an die Klägerin zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet ihre Passivlegitimation.



gungsmittel können auch spätere Prozessvorgänge herangezogen werden. Bei der Auslegung der von der Klagepartei gewählten Parteibezeichnung gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen. Von einer bloß fehlerhaften Parteibezeichnung zu unterscheiden ist dagegen die irrtümliche Benennung der falschen, an dem materiellen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person als Partei; diese wird Partei, weil es entscheidend auf den Willen des Klägers so, wie er objektiv geäußert ist, ankommt. Die Benennung der falschen Partei kann nicht durch eine Rubrumsberichtigung, sondern nur durch einen Parteiwechsel korrigiert werden (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 13. Februar 2025 – 2 U 55/23, GRUR-RR 2025, 188, m.w.N.).

In Anwendung dieses Maßstabes ist vorliegend eine – nicht existente – [REDACTED] [REDACTED] Beklagte im Rechtsstreit. Die Klägerin hat im Mahnverfahren die [REDACTED] [REDACTED] in Anspruch genommen. Auch [REDACTED] [REDACTED] Noch in der Replik hat die Klägerin – nach Hinweis durch die Beklagtenpartei auf die Nichtexistenz einer GbR – behauptet eine solche GbR sei nach allgemeinem Verständnis anzunehmen. Eine Auslegung des Klagebegehrens dahingehend, [REDACTED] [REDACTED], ist vor diesem Hintergrund fernliegend. Daran vermag auch die Anlage „Deckungsanfrage“ der Anspruchs begründungsschrift nichts zu ändern, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gegen ausschließlich angestellten Anwälten und freien Mitarbeitern aufgetreten ist. Auch in Kenntnis dieser Anlage hat die Klägerin eine nicht existente GbR zur Gegnerin im Prozess gemacht und daran noch im laufenden Rechtsstreit nach Hinweis der Nichtexistenz durch die Beklagtenseite festgehalten. [REDACTED]

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Knaut  
Richter am Landgericht

---

**Landgericht Berlin II**  
**17 O 178/25**

Verkündet am 28.01.2026

Nittmann, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 30.01.2026

Nittmann, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte